Ortsteilbürgermeister/in Ortsteilrat Büßleben



Titel der Drucksache:

Verwendung der Mittel aus der Vermietung von Räumen im Bürgerhaus entsprechend der Betreiber- und Nutzungsordnung

Drucksache	1538/16	
Ortsteilrat	Entscheidungsvorlage	
Büßleben	öffentlich	

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit	
Ortsteilrat Büßleben	24.08.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Juni 2016 werden die Mieteinnahmen für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung des Bürgerhauses gemäß § 8 Abs. 1 b der Ortsteilverfassung und unter Voraussetzung der Bestätigung des Haushaltes verwendet.

Die geschäftsführende Dienststelle, hier D01 - Sachgebiet Ortsteilbetreuung, wird beauftragt, den Beschluss entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt vom 22. Juni 2016 umzusetzen und erforderliche Absprachen mit den Fachämtern zu führen.

Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über notwendige Maßnahmen und den Erwerb von erforderlichen Vermögensgegenständen.

-	-	\sim	201			1 1
- 1		11X	7(1)	l h	gez.	$H \cap rr$
		UU.		ıo.	ECZ.	11011

Datum, Unterschrift

<u> </u>			<u></u>			
Nachhaltigkeitscontrolling x Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen Nein	lacktriangledown Ja $lacktriangledown$	Nutzen/Einsparung	X Nein	Ja, siehe Sachverhalt		
	↓	Personal- und Sachkost Personalkosteneinspar	, ,			
Deckung im Haushalt Nein	X Ja	Gesamtkosten EUR		EUR		
	\downarrow					
	2016	2017	2018	2019		
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Fristwahrung X Ja Nein Anlagenverzeichnis						
Sachverhalt Sachverhalt Entsprechend § 2 Abs. 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt können die Mieteinnahmen (Nettomiete ohne Betriebskosten und Verwaltungsgebühr) für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung des Bürgerhauses verwendet werden.						

DA 1.15 LV 1.53 01.11 © Stadt Erfurt